

Brüssel, den 8. Juni 2022 (OR. fr)

9952/22

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0175(NLE)

**ACP 69** FIN 628

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "AKP"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 9783/22 - COM(2022) 259 final
Betr.:	Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss im Hinblick auf eine Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt – Annahme

- 1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Juni 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss im Hinblick auf eine Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2019 über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt (Dok. 9783/22) unterbreitet.
- 2. Die Gruppe "AKP" hat am 3. Juni 2022 auf Gruppenebene Einvernehmen über den Vorschlag erzielt.

- 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - den Entwurf des Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss im Hinblick auf eine Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses zum Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9813/22) annimmt;
  - veranlasst, dass der Beschluss des Rates im Amtsblatt veröffentlicht wird;
  - das Europäische Parlament über die Annahme des Beschlusses des Rates unterrichtet;
  - veranlasst, dass der AKP-EU-Beschluss nach seiner Annahme im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Nach der Annahme durch den Rat wird der AKP-Seite ein Entwurf des AKP-EU-Beschlusses übermittelt, damit der AKP-EU-Botschafterausschuss ihn im Wege eines Briefwechsels annehmen kann.

2 9952/22 eh/dp RELEX.2

DE